

## **Allgemeine Dienstweisung (Ausgabe 01/2016)**

### **Bedeutung der Dienstweisung**

Die Dienstweisung gibt dem Mitarbeiter einen Überblick seiner grundsätzlichen Tätigkeiten, Rechte und Pflichten.

Darüber hinaus ist sie Bestandteil des mit dem Mitarbeiter geschlossenen Arbeitsvertrages.

Eine gewissenhafte Beachtung der Dienstweisung wird dem Mitarbeiter zur Pflicht gemacht.

Mangelhafte Dienstauffassung, Mißachtung oder Verfehlungen aufgrund von Unkenntnis des Inhaltes dieser Dienstweisung ist als ein Verstoß gegen den Arbeitsvertrag zu betrachten und führt zwangsläufig zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Um zu gewährleisten, daß der Mitarbeiter den Inhalt der Dienstweisung genauestens kennt und auch Ausnahmesituationen gewachsen ist, wird folgendes angewiesen:

[if !supportLists]• [endif]Diese Dienstweisung und die in den Objekten vorliegende „Besondere Dienstweisung“ mit allen Anlagen einschließlich der Objektpläne sind vom Mitarbeiter genau zu studieren.

[if !supportLists]• [endif]Die für Notfälle vorgeschriebenen Maßnahmen und Handgriffe hat sich der Mitarbeiter genau einzuprägen.

Die allgemeine Dienstweisung wird dem Mitarbeiter zusammen mit dem Arbeitsvertrag ausgehändigt und ist ein fester Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Der verwendete Begriff Mitarbeiter ist auf weibliche und männliche Beschäftigte gleichermaßen anzuwenden.

### [if !supportLists]2. [endif]**Ziel der Bewachung**

Es ist das Ziel der Mitarbeiter, das zugewiesene Bewachungsobjekt gegen Diebstahl, Feuer und Beschädigungen zu

schützen, sowie den Arbeitsablauf im Rahmen der objektbezogenen, besonderen Dienstweisung zu gewährleisten.

[if !supportLists]3. [endif]**Wachbuch**

Es ist ein Wachbuch zu führen, in dem folgende Eintragungen unter Verwendung der Ist-Zeiten vorzunehmen sind:

- [if !supportLists]• [endif]Namen und Dienstnummern der diensttuenden Mitarbeiter
- [if !supportLists]• [endif]Datum, tatsächlicher Beginn und Beendigung des Dienstes
- [if !supportLists]• [endif]Übergabe und Übernahme des Inventars einschließlich der Schlüssel
- [if !supportLists]• [endif]Unterbrechungen des Dienstes
- [if !supportLists]• [endif]Beginn und Ende der Streifengänge
- [if !supportLists]• [endif]Besondere Vorkommnisse mit allen erforderlichen Informationen (evtl. gesonderter Bericht)

Beachten Sie bitte, daß das Wachbuch eine Urkunde ist!

Die Eintragungen haben zweifelsfrei und klar leserlich zu sein. Nicht benutzte Zeilen sind zu entwerfen.

Falsche Eintragungen müssen noch lesbar gestrichen und abgezeichnet werden. Es ist keinesfalls Tipp-Ex zu verwenden!

Der weisungsbefugte Personenkreis ist berechtigt, im Wachbuch schriftliche Anweisungen zu erteilen. Derartige Anweisungen müssen von den anweisenden Personen abgezeichnet werden. Anweisungen die nicht unterschrieben sind haben keine Gültigkeit.

[if !supportLists]4. [endif]**Vorgesetztenverhältnis**

Alle Mitarbeiter unterstehen disziplinarisch der Geschäftsleitung.

Ihnen ist jederzeit Auskunft zu erteilen. Ebenso ist den Mitgliedern der Geschäftsleitung jederzeit Einblick in die Dienstunterlagen wie Wachbuch, Einsatzpläne usw. zu gewährleisten.

Eventuellen Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Bezüglich der Ausführung des Dienstes unterstehen die Mitarbeiter den jeweiligen direkten Vorgesetzten, den Kontrolleuren und der Geschäftsleitung des Kunden. Sofern ein Wachführer oder Einsatzleiter eingesetzt ist, sind die Mitarbeiter diesem direkt unterstellt.

Aus Gründen des Versicherungsschutzes dürfen Nebentätigkeiten die nicht in der Dienstanweisung geregelt und nicht sach- oder fachbezogen sind und die keine Notfälle betreffen, nicht von Auftraggeber direkt an den einzelnen Mitarbeiter angewiesen werden. In solchen Fällen ist der Anweisende höflich an die Einsatzleitung zu verweisen.

[if !supportLists]5. [endif]**Außergewöhnliche Vorfälle - Besondere Vorkommnisse**

Bei allen außergewöhnlichen Vor- und Notfällen hat der Mitarbeiter im Rahmen seines Auftrages selbständig zu handeln, wobei die Maßnahmen sachlich zu durchdenken und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen sind.

Die grundsätzlich zu treffenden Maßnahmen sind in der besonderen Dienstanweisung für das Objekt geregelt.

Zusätzlich haben immer eine Dokumentation im Wachbuch und eine unverzügliche Meldung an die Sicherheitszentrale zu erfolgen.

[if !supportLists]6. [endif]**Verschwiegenheitspflicht**

Während und außerhalb des Dienstes ist der Mitarbeiter zur strengsten Geheimhaltung aller ihm bekanntgewordenen Vorgänge verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach einem eventuellen Ausscheiden aus der Firma.

Ohne ausdrückliche Genehmigung oder Anweisung der Geschäftsleitung ist jede Art von Auskünften über die Aufgaben und den Dienstablauf strengstens untersagt. Dies gilt insbesondere auch gegenüber Reportern von Presse, Rundfunk und

Fernsehen sowie Mitarbeitern anderer Bewachungsunternehmen.

[if !supportLists]7. [endif]**Allgemeine Verhaltensweisen**

Jeder einzelne Mitarbeiter stellt eine Visitenkarte unseres Unternehmens dar. Er ist mitunter der erste Gesprächspartner für Besucher des jeweiligen Auftraggebers und damit entscheidend für den ersten Eindruck, den jemand beim Betreten eines Firmengeländes gewinnt.

Jeder Mitarbeiter hat höflich und zuvorkommend aufzutreten!  
Hierzu gehört auch, daß der Mitarbeiter sauber und ordentlich gekleidet ist! Die zu tragende Uniform hat sich einschließlich der schwarzen Schuhe immer in einem tadellosen Zustand zu befinden.

Er hat den Dienst pünktlich anzutreten und seine Tätigkeit gemäß Dienstanweisung auszuführen.

Der Mitarbeiter ist bemüht, sich die Namen der Mitarbeiter des Auftraggebers und dessen Besucher, welche häufiger das Gelände betreten, zu merken.

Die namentliche Anrede ist ein Beweis der Wertschätzung, die der Mitarbeiter insbesondere den Besuchern und Kunden des Auftraggebers entgegenbringt.

Der Mitarbeiter hat sich weiterhin über die Abteilungen (Bezeichnungen), die Namen der Abteilungsleiter, die Zuständigkeitsbereich usw. laufend zu informieren um optimale Auskünfte erteilen zu können.

Aufträge und Nachrichten die der Mitarbeiter entgegennimmt, sind genau zu notieren und unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

[if !supportLists]7.1. [endif]**Alkoholgenuß und Rauchen**

Alkoholgenuß sowie der Konsum anderer berauschender Mittel vor und während der Dienstzeit ist gefährlich und strengstens untersagt.

Die besondere Verantwortung gegenüber Kollegen und Auftraggebern, speziell in unserem Gewerbe, erlaubt hier keinerlei Ausnahmen und fordert zwangsläufig

arbeitsrechtliche Konsequenzen bei entsprechenden Verstößen.

Der Mitarbeiter stimmt ausdrücklich zu, daß die Geschäftsleitung im Verdachtsfall den Trunkenheitsgrad feststellen lassen kann. Der Mitarbeiter ist in jedem Fall verpflichtet, seine Dienstfähigkeit unter Beweis zu stellen.

Unabhängig von weiteren Maßnahmen hat der unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluß stehende Mitarbeiter unverzüglich den Betrieb ohne einen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge für diesen Tag zu verlassen.

Rauchen in der Öffentlichkeit ist generell untersagt.

Darüber hinaus sind speziell erlassene Rauchverbote strikt einzuhalten.

[if !supportLists]7.2. [endif]**Mitnahme von Firmeneigentum**

Firmeneigentum oder Materialien und Waren aus der Betriebsstätte des Kunden dürfen von Mitarbeitern nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch eine weisungsbefugte Person des Kunden mitgenommen werden.

[if !supportLists]7.3. [endif]**Fernsehen**

Das Betreiben von Fernsehgeräten während der Dienstzeit ist untersagt.

[if !supportLists]8. [endif]**Ausrüstung**

Sämtliche Ausrüstungsgegenstände werden den Mitarbeitern leihweise überlassen. Sie sind Eigentum der Firma. Sie sind ständig auf Funktionsbereitschaft zu überprüfen und pfleglich zu behandeln. Bedenken Sie bitte, welche Auswirkungen ein nicht funktionstüchtiges Funkgerät oder eine nicht funktionierende Taschenlampe haben kann. Mitunter hängen davon Menschenleben ab.

[if !supportLists]8.1. [endif]**Dienstausweis**

Der Dienstausweis ist grundsätzlich bei der Ausübung des Dienstes stets mitzuführen

und sichtbar zu tragen.

Ausnahmen hiervon sind in den besonderen Dienstanweisungen objektbezogen geregelt. Sollte das offene Tragen des Dienstausweises vom Kunden nicht gewünscht werden, entbindet dies nicht von der Pflicht den Dienstausweis mitzuführen.

#### [if !supportLists]8.2. [endif]**Dienstkleidung**

Die dem Mitarbeiter zur Verfügung gestellte Dienstkleidung ist in jedem Fall im Dienst zu tragen. Ausnahmen von dieser Regelung sind in den besonderen Dienstanweisungen objektbezogen geregelt. Es ist darauf zu achten, daß sich die Dienstkleidung stets in sauberem und korrektem Zustand befindet. Die Dienstkleidung darf ausschließlich für dienstliche Belange sowie für den Weg zum Dienst oder unmittelbar vom Dienst getragen werden.

Der Besuch von Gaststätten, oder der Genuß von Alkohol in der Öffentlichkeit ist auch außerhalb der Dienstzeit strengstens untersagt, sofern der Mitarbeiter uniformiert ist.

#### [if !supportLists]8.3. [endif]**Waffen**

Es ist grundsätzlich untersagt, private Waffen jeglicher Art wie z.B. Schuß-, Schreckschuß-, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Munition zum Dienst mitzubringen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist die VBG 68 § 19 Absatz 4.

Das Bereithalten und Führen von Schreck- oder Gasschußwaffen ist bei der Durchführung von Wach- und Sicherheitsaufgaben unzulässig.

Ist das Wachpersonal aufgrund der Besonderen Dienstanweisung dazu verpflichtet, während des Dienstes Waffen zu tragen, so dürfen nur die dienstlich zur Verfügung gestellten Waffen und Munition verwendet werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung.

Jeder Gebrauch einer Schußwaffe muß unverzüglich der Geschäftsleitung gemeldet werden.

#### [if !supportLists]8.4. [endif]**Fahrzeuge**

Dienstfahrzeuge sind sehr sorgfältig zu behandeln.

Die Fahrzeuge dürfen ausschließlich für dienstliche Fahrten genutzt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

Der Fahrer eines jeden Fahrzeuges hat sich vor Fahrbeginn über den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges einschließlich der Beleuchtungsanlage (Bremslichter nicht vergessen) zu vergewissern.

Die einschlägigen Bestimmungen der StVO wie etwa Geschwindigkeitsbegrenzungen, Überholverbote, Parkverbote, Gurtpflicht usw. sind unbedingt zu beachten.

Für die Nichtbeachtung etwaiger Vorschriften und der daraus entstehenden Konsequenzen wie Bußgeldbescheide und ähnliches wird der Fahrer voll haftbar gemacht. Darüber hinaus drohen im Wiederholungsfall arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bedenken Sie bitte, daß sowohl die Fahrzeuge, als auch ihre Fahrweise eine Visitenkarte unseres Unternehmens darstellt.

Unfälle, mit oder ohne Fremdbeteiligung, sind unverzüglich der Sicherheitszentrale mitzuteilen.

Der Verlust der Fahrerlaubnis ist der Geschäftsleitung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

#### [if !supportLists]8.5. [endif]**Kontrollgerät**

Werden auf einem Objekt oder bei Revierbestreifungen Kontrollgeräte verwendet, entbindet ein möglicher Defekt des Kontrollgerätes den Mitarbeiter keinesfalls von der Verpflichtung, die vorgeschriebenen Kontrollgänge termingerecht durchzuführen.

Auch das vermeintlich defekte Kontrollgerät ist mitzuführen und an den einzelnen Kontrollstellen zu bedienen. Dies kann zur Beweissicherung bei eventuell eingetretenen Schäden sehr wichtig sein. Der Ausfall des Kontrollgerätes ist mit Datum und Uhrzeit im Wachbuch zu vermerken und unverzüglich der Sicherheitszentrale zu melden.

#### [if !supportLists]9. [endif]**Befugnisse und Rechtsgrundlagen**

Die folgenden Abschnitte geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen und Gesetze, die jeder Mitarbeiter kennen muß.

##### [if !supportLists]9.1. [endif]**Befugnisse**

Die Mitarbeiter besitzen nicht die Eigenschaft und nicht die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten

oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde.

##### [if !supportLists]9.2. [endif]**Rechtsgrundlagen**

Die nachstehenden Rechtsgrundlagen geben dem Mitarbeiter einen Überblick über seine rechtliche Stellung bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

Er ist gehalten die Paragraphen und die Ausführungen genau zu studieren und sich danach zu richten.

##### [if !supportLists]9.2.1 [endif]**§ 123 StGB Hausfriedensbruch**

[if !supportLists](1) [endif]Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafen bestraft.

[if !supportLists](2) [endif]Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

## **Wahrnehmung des Hausrechts**

Jeder Eigentümer hat das Recht, sein Haus oder seinen Betrieb, wenn nötig auch unter Anwendung angemessener Gewalt, vor Angriffen, Beschädigungen und Mißbrauch zu schützen.

Unbefugten Personen ist es somit verboten, sich in einem Unternehmensbereich (auch eingezäunte Freiflächen) aufzuhalten oder einzudringen.

In Ausübung des Hausrechts für den jeweiligen Auftraggeber ist dafür Sorge zu tragen, daß sein Hausrecht gewährleistet wird. Wie bei allen Maßnahmen ist besonders bei der Durchsetzung des Hausrechts auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu achten.

### [if !supportLists]9.2.2. [endif]**§ 242 StGB Diebstahl**

[if !supportLists](1) [endif]Wer fremde, bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselben sich rechtswidrig anzueignen, wird mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

[if !supportLists](2) [endif]Der Versuch ist strafbar.

## **Hinweis**

Die Sache muß beweglich (transportabel) und fremd (einem anderen gehören) sein. Durch die Wegnahme muß nicht nur fremder Gewahrsam (Besitz) gebrochen werden, es muß auch neuer eigener Gewahrsam begründet werden (entstehen). Der Täter muß also über die fremde Sache wie der Eigentümer verfügen wollen.

### [if !supportLists]9.3. [endif]**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Ausübung der Rechte - Selbstverteidigung - Selbsthilfe

## **§ 227 Notwehr**

[if !supportLists](1) [endif]Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

[if !supportLists](2) [endif]Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.

## **§ 228 Verteidigender Notstand**

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr

verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

## **§ 229 Selbsthilfe**

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werden.

## **§ 230 Grenzen der Selbsthilfe**

[if !supportLists](1) [endif]Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

[if !supportLists](2) [endif]Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dringliche Arrest zu beantragen.

[if !supportLists](3) [endif]Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gericht vorzuführen.

[if !supportLists](4) [endif]Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so haben die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

## **§ 231 Irrtümliche Selbsthilfe**

Wer eine der im § 229 bezeichnete Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teil zum Schadensersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

## **§ 278 Verschulden des Erfüllungsgehilfen**

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

## **§ 823 Schadensersatzpflicht**

[if !supportLists](1) [endif]Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Ge-



sundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

[if !supportLists](2) [endif]Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß

gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

### **§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen**

[if !supportLists](1) [endif]Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sei würde.

[if !supportLists](2) [endif]Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäftes durch Vertrag übernimmt.

### **§ 858 Verbotene Eigenmacht**

[if !supportLists](1) [endif]Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

[if !supportLists](2) [endif]Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seine, Vorgängers bei dem Erwerb kennt.

### **§ 859 Selbsthilfe des Besitzers**

[if !supportLists](1) [endif]Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

[if !supportLists](2) [endif]Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.

[if !supportLists](3) [endif]Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der

Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen.

[if !supportLists](4) [endif]Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß.

### **§ 860 Selbsthilfe des Besitzdieners**

Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die tatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt.

### **§ 904 Notstand**

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.

Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

## **Strafgesetzbuch (StGB)**

### **§ 12 Verbrechen und Vergehen**

[if !supportLists](1) [endif]Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

[if !supportLists](2) [endif]Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

[if !supportLists](3) [endif]Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

### **§ 32 Notwehr**

[if !supportLists](1) [endif]Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

[if !supportLists](2) [endif]Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### **§ 33 Überschreitung der Notwehr**

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

## **§ 34 Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

## **§ 35 Entschuldigender Notstand**

[if !supportLists](1) [endif]Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil der die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

[if !supportLists](2) [endif]Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte.

Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

## **§ 323c Unterlassene Hilfeleistung**

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **Strafprozeßordnung (StPO)**

### **§ 127 Vorläufige Festnahme**

[if !supportLists](1) [endif]Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

[if !supportLists](2) [endif]Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

[if !supportLists](3) [endif]Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

#### [if !supportLists]10. [endif]**Dienstantritt und Dienstende**

Dienstbeginn und Dienstende haben am Dienstplatz zu erfolgen. Ist keine Ablösung durch Mitarbeiter vorgesehen, bleibt der diensttuende Mitarbeiter bis zu seinem offiziellen Dienstende am Objekt.

Fällt eine Ablösung aus oder verspäteten sie sich, bleibt der diensttuende Mitarbeiter am Objekt, bis die Ablösung oder Ersatz eintrifft.

Auf Weisung eines berechtigten Kundenvertreters kann die Dienstzeit auch kurzfristig in zumutbarem Rahmen verändert werden.

Hierüber ist die Geschäftsleitung mit namentlicher Nennung des Anweisenden unverzüglich zu verständigen.

#### [if !supportLists]10.1. [endif]**Dienstantrittskontrolle**

Die eingesetzten Mitarbeiter melden sich zu Dienstbeginn fernmündlich bei der Sicherheitszentrale an.

#### [if !supportLists]10.2. [endif]**Verlassen des Arbeitsplatzes**

Dem Mitarbeiter ist es strengstens untersagt, während der Dienstzeit seinen Arbeitsplatz ohne Ablösung zu verlassen.

Hiervon ausgenommen sind dienstliche Tätigkeiten, wie Kontroll- oder Botengänge im Auftrag des Kunden.

Die Genehmigung zur Unterbrechung des Dienstes ist bei der Sicherheitszentrale einzuholen und darf nur vorgenommen werden, wenn der Ersatz den Dienst am Objekt übernommen hat. Die Überhabe muß auf jeden Fall lückenlos erfolgen!

#### [if !supportLists]10.3. [endif]**Telefonieren**

Private Telefongespräche während der Arbeitszeit, speziell auch von den Telefonen der Auftraggeber aus sind strengsten untersagt. Hierbei ist es unerheblich, ob der Mitarbeiter der Anrufer ist, oder ob er angerufen wurde.

Ausgenommen hiervon sind lediglich private Notfälle, die aber der Sicherheitszentrale unaufgefordert und unverzüglich gemeldet werden.

#### 10.4. **Außerdienstlicher Aufenthalt am Objekt**

Außerhalb der Arbeitszeit ist der Aufenthalt am Objekt verboten.  
Ausgenommen hiervon sind Objektleiter und Weisungsbefugte.

#### [if !supportLists]10.5. [endif] **Zutritt von Angehörigen oder/und Bekannten**

Es ist dem Mitarbeiter strengstens untersagt, Angehörigen oder/und Bekannten unberechtigt Zutritt zum Objekt zu gewähren.

#### [if !supportLists]11. [endif] **Unfälle**

Die Unfallgefahr zu bekämpfen muß im Interesse aller Mitarbeiter liegen.  
Die Geschäftsleitung ist auf erkannte Unfallgefahren, Unfallquellen sowie auf mangelhafte Schutz-vorrichtungen gegen

Unfälle unverzüglich aufmerksam zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für Brandgefahren sowie die Einrichtungen des Feuerschutzes.

Drohende Gefahren und eingetretene Schäden sind sofort zu melden. Soweit es zumutbar ist, ist die Gefahr abzuwenden und notfalls Hilfe zu leisten.

Umstände, die einen geordneten Dienstablauf behindern, sind sofort der Sicherheitszentrale zu melden.

Arbeits- oder Wegeunfälle sind von dem Verletzten oder einem Beauftragten unverzüglich der Sicherheitszentrale zu melden.

#### [if !supportLists]12. [endif] **Gültigkeit der Allgemeinen Dienstanweisung**

Diese Allgemeine Dienstanweisung erhält mit dem heutigen Tage Gültigkeit und setzt alle vorhergegangenen Allgemeinen Dienstanweisungen außer Kraft.

Wird ein bestimmter Abschnitt dieser „Allgemeinen Dienstanweisung“ außer Kraft gesetzt, geändert oder gestrichen, bleiben alle anderen Punkte der Allgemeinen Dienstanweisung gültig und verbindlich.